



-Lesefassung-

Satzung über die Entrichtung von Entgelten für die individuelle Benutzung von Bädern der Stadt Halle (Saale) und deren Sondereinrichtungen - Bäderentgeltsatzung –

in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 02. April 1997 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 18. April 1997),

zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entrichtung von Entgelten für die individuelle Benutzung von Bädern der Stadt Halle (Saale) und deren Sondereinrichtungen - Bäderentgeltsatzung – vom 26. Oktober 2022 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 18. November 2022).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Bäder, die sich im Eigentum der Stadt Halle (Saale) befinden und von ihr betrieben werden. Bäder im Sinne dieser Satzung sind alle Hallen- und Freibäder. Sondereinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Saunen und der Campingplatz im Nordbad.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) verlangt nach Maßgabe dieser Satzung Entgelte für die Benutzung aller Bäder und deren Sondereinrichtungen, die durch sie betrieben und bewirtschaftet werden.

§ 2

Entgeltspflicht

Die Entgeltspflicht entsteht für die Allgemeinheit vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Bades. Die Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

§ 3

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung eines Bades, einer Dienstleistung, einer Sache oder eine Sondereinrichtung in Anspruch nimmt.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen in Frei- und Hallenbädern erhalten:
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 - Auszubildende, Schüler und Studenten,
 - Wehrdienst- und Zivildienstleistende,
 - Schwer- und Schwerstbehinderte, einschließlich einer Begleitperson,



- Inhaber des Halle-Passes A und Personen, die von der Zuzahlung für Arzneimittel befreit sind.
- (2) Inhaber des Halle-Passes A und Personen, die von der Zuzahlung für Arzneimittel befreit sind, erhalten in Saunen und Bädern eine 50 %ige Ermäßigung.
- (3) Eine Ermäßigung wird nur einmal zur Anwendung gebracht.

§ 5 Entgeltfreiheit

- (1) Die Benutzung der Bäder ist in den gesetzlich geregelten Fällen entgeltfrei.
- (2) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen auch für andere Nutzer eine Entgeltbefreiung erfolgen.

§ 6 Entgeltsatz

- (1) Entgelte sind nach dem gültigen Entgelttarif gemäß Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Entgelte für die Benutzung der Bäder durch Berufssportler werden in gesonderten Verträgen geregelt.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7 Entgeltmaßstab

- (1) Entgeltmaßstab für die individuelle Nutzung von Bädern ist das Eintrittsgeld je Person bezogen auf eine bestimmte Zeit.
- (2) Entgelte für die Nutzung von Dienstleistungen und Sachen beziehen sich auf Einzelpersonen bzw. einzelne Sachen bezogen auf eine bestimmte Zeit.

§ 8 Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgelte des Entgelttarifes gemäß Anlage zu dieser Satzung werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Nutzung zu entrichten.



§ 9 Inkrafttreten

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der über die Entrichtung von Entgelten für die individuelle Benutzung von Bädern der Stadt Halle (Saale) und deren Sondereinrichtungen – Bäderentgeltsatzung. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 23. Mai 2001 sowie die mit der 2. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 02. April 1997 eingearbeitet worden.